

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Martin Bauer GmbH & Co. KG, Vestenbergsgreuth, nachfolgend: Martin Bauer

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung von Martin Bauer mit dem Auftragnehmer über Lieferungen und Leistungen einschließlich Werkleistungen (nachstehend insgesamt "Leistungen") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist. Sie gelten auch dann, wenn Martin Bauer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annimmt; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für Martin Bauer nur verbindlich, wenn Martin Bauer ihrer Geltung ausdrücklich in Text- oder Schriftform zugestimmt hat. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Bestellung, Vertragsschluss, Subunternehmer, Audits

1. Einkaufsangebote, Kontrakte und/oder Bestellungen ("Aufträge") von Martin Bauer sind verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Annahme des Auftragnehmers bindet Martin Bauer nur dann verpflichtend, wenn sie innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform vorbehaltlos erklärt wird (Vertragsschluss). Bestätigt Martin Bauer ein Angebot des Auftragnehmers in Text- oder Schriftform, so gilt der Vertrag als zu den Bedingungen dieser Bestätigung zustande gekommen, wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Bestätigung in Text- oder Schriftform widerspricht.

2. An Materialien, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben wurden, z.B. Spezifikationen, Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, behält sich Martin Bauer alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von Martin Bauer in Text- oder Schriftform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden; und nach dessen Beendigung unaufgefordert zurückzugeben.

3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder handelsüblich, erbringt der Auftragnehmer die Leistungen selbst. Eine auch nur teilweise Weitervergabe an Unterunternehmer (Subunternehmer) bedarf der Zustimmung von Martin Bauer in Text- oder Schriftform, die Martin Bauer nicht unangemessen verweigern wird. Eine erteilte Zustimmung ändert gleichwohl nichts an

der Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber Martin Bauer zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages.

4. Verlangt Martin Bauer, dass Zulieferungen oder sonstige Teile der Leistungen ("Beistellungen") durch Martin Bauer selbst oder durch einen von Martin Bauer beauftragten Dritten durchgeführt werden sollen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beistellungen einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich Martin Bauer anzuzeigen. Beistellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum von Martin Bauer und sind als Martin Bauers Eigentum zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Martin Bauer zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

5. Martin Bauer ist berechtigt, beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Leistungen, die der Auftragnehmer für Martin Bauer erbringt oder erbracht hat, ein Audit oder eine Inspektion durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein von Martin Bauer beliefertes Unternehmen oder eine in- oder ausländische Behörde oder Organisation bei Martin Bauer ein Audit oder eine Inspektion durchführt und die Leistungen des Auftragnehmers mitgeprüft werden müssen.

§ 3 Leistungszeit

1. Die Leistungszeit beginnt nach der vollständigen Klärung aller technischen und kaufmännischen Details sowie, wenn zur Erbringung der Leistungen erforderlich, nach Eingang der von Martin Bauer zu liefernden Beistellungen und Materialien, wie z.B. Prüfmuster nebst etwaiger für die Ausführung benötigten Informationen und Dokumente.

2. Die im Auftrag angegebene Lieferzeit ist für den Auftragnehmer bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von Martin Bauer benannten Bestimmung-/Lieferort, für die Rechtzeitigkeit von Werkleistungen oder Leistungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme durch Martin Bauer an.

3. Zu Teilleistungen ist der Auftragnehmer ohne Zustimmung (in Text- oder Schriftform) von Martin Bauer nicht berechtigt.

4. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung hat

der Auftragnehmer Martin Bauer unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Entscheidung einzuholen.

§ 4 Erfüllungsort, Versand, Prüfmuster

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der von Martin Bauer benannte Bestimmung-/Lieferort gemäß Incoterms® 2020.

2. Wenn nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, erfolgen die Lieferungen DDP – Delivered Duty Paid (geliefert verzollt) gemäß Incoterms® 2020 an den von Martin Bauer benannten Bestimmung-/Lieferort.

3. Die zu liefernden Waren sind ordnungsgemäß nach Martin Bauers Vorgaben zu verpacken, widrigenfalls Martin Bauer die Abnahme der Ware verweigern kann, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Soweit nicht anders vereinbart, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Auftragskennzeichen beizufügen.

5. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Entladung des zur Lieferung benutzten Fahrzeugs verpflichtet bzw. hat dafür zu sorgen, dass der Frachtführer bzw. dessen Hilfspersonen das zum Transport benutzte Fahrzeug entladen.

§ 5 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe.

2. Rechnungen des Auftragnehmers sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sie alle entsprechenden Vorgaben im Auftrag einhalten, insbesondere die dort ausgewiesenen Bearbeitungsdaten und Kennzeichen aufführen. Wenn nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, sind ordnungsgemäße Rechnungen von Martin Bauer innerhalb von 14 Tagen nach Vertragserfüllung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, ist der Vertrag erst erfüllt, wenn auch diese Unterlagen vollständig übergeben wurden.

3. Die Abtretung oder sonstige Übertragung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit text- oder schriftlicher Zustimmung von Martin Bauer zulässig, ansonsten ist sie außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB ausgeschlossen.

4. Martin Bauer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Martin Bauer aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

§ 6 Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen

1. Soweit es sich bei den vereinbarten Leistungen um Werkleistungen handelt, hat der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist ein Angebot vorzulegen, welches die Auswirkungen auf Leistungszeit und Preise beinhaltet, wenn (a) Martin Bauer dem Auftragnehmer zumutbare Änderungen oder zusätzliche Leistungen verlangt oder (b) der Auftragnehmer erkennt, dass ihm zumutbare Änderungen der Werkleistungen oder zusätzliche Leistungen für Martin Bauer vorteilhaft sein könnten.

2. Die angebotenen Änderungen oder zusätzlichen Leistungen darf der Auftragnehmer erst nach Einigung und Vertragsschluss (in Anwendung des § 2.1.) erbringen.

3. Können die Vertragspartner sich nicht über die Änderungen oder zusätzlichen Leistungen einigen, ist Martin Bauer berechtigt, den Vertrag über die Werkleistungen zu kündigen, wenn sie ohne die verlangten Änderungen oder zusätzlichen Leistungen für Martin Bauer kein Interesse mehr haben. Bereits erbrachte Leistungen des Auftragnehmers hat Martin Bauer zu den vereinbarten Preisen anteilig zu vergüten.

4. Das Recht von Martin Bauer zur Kündigung des Vertrages über die Werkleistungen gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 7 Eingangsprüfungen, Eigentumsübergang und -vorbehalt

1. Martin Bauer wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen; zur Erfüllung der handelsrechtlichen Untersuchungsobliegenheit genügt eine Inaugenscheinnahme und stichprobenartige Untersuchung der angelieferten Ware sowie die Prüfung der vom Auftragnehmer vorzulegenden Dokumente. Zu einer eigenen Laboruntersuchung ist Martin Bauer ohne entsprechende Vereinbarung nicht verpflichtet.

2. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Leistungen nicht der vereinbarten Spezifikation entsprechen, nicht die Grenzwerte und Richtlinien der Rohwaren-Basispezifikationen bzw. der Rohstoffspezifikationen nebst den jeweiligen Anlagen einhalten oder sonst den behördlichen und gesetzli-

chen Vorschriften sowie dem anerkannten Stand der Technik nicht entsprechen.

3. Entdeckt Martin Bauer bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel, ist sie berechtigt, die gesamte Lieferung, aus der die Stichproben stammen, zu rügen.

4. Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

5. Martin Bauer obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

6. Das Eigentum an den Lieferungen und Leistungen geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf Martin Bauer über. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtungen von Martin Bauer für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte können mit Wirkung gegen Martin Bauer nicht vereinbart werden.

7. An Beistellungen (vgl. § 2.4.) behält sich Martin Bauer das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, Martin Bauer nicht gehörenden Gegenständen oder Waren un-trennbar vermischt oder verarbeitet, so erwirbt Martin Bauer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung. Der Auftragnehmer verwahrt Martin Bauers Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für Martin Bauer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 8 Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Martin Bauer ungekürzt zu; in jedem Fall ist Martin Bauer berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen, dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl ist von Martin Bauer nach billigem Ermessen zu treffen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleibt Martin Bauers Recht, Nachbesserungs- und Mängelbeseitigungshandlungen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn kein Interesse mehr an der Leistung des Auftragnehmers besteht, wenn das Vertrauensverhältnis unzumutbar gestört ist oder wenn andere gesetzlich geregelte Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Ablehnung der Nachbesserung berechtigen.

2. Martin Bauer ist außerdem berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel-

beseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit, z.B. durch drohenden Verderb der Ware, besteht.

3. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Mangelfolgeschäden, insbesondere wegen Weiterverarbeitung oder Nutzung von mangelhaften Leistungen des Auftragnehmers, oder für Schäden, die wegen mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers bei von Martin Bauer belieferten Unternehmen oder bei Endverbrauchern entstehen.

4. Soweit Martin Bauer wegen Mängeln der Ware oder Leistung, die nicht von ihr zu vertreten sind, in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer Martin Bauer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, auch von Kosten etwaiger Rückrufe. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, es sei denn, es liegt eine Garantiehaftung des Auftragnehmers vor.

5. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Sachmängelansprüche in drei Jahren, Rechtsmängelansprüche in fünf Jahren.

7. Die Verjährungsfrist beginnt für Lieferungen von Waren mit Eingang am benannten Bestimmungsort, für Werkleistungen oder Leistungen mit Aufstellung oder Montage mit deren Abnahme durch Martin Bauer.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm zu verantwortenden Schäden gemäß den anwendbaren Gesetzen.

2. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Martin Bauer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Martin Bauer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Martin Bauer den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen zu unterhalten, die zur Abdeckung sämtlicher mit seinen Leistungen im Zusammenhang stehenden



Schadensersatzansprüchen von Martin Bauer oder Dritten notwendig sind.

§ 10 Geheimhaltung, Urheber- und Nutzungsrechte, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er für die Erbringung seiner Leistungen erhalten oder erstellt hat, vertraulich behandeln, soweit nicht Martin Bauer einer Weitergabe oder Veröffentlichung vorab in Text- oder Schriftform zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich verfügbar waren oder wurden, sich bereits rechtmäßig in Besitz des Auftragnehmers befanden, von ihm unabhängig vom Vertrag entwickelt wurden oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.

2. Martin Bauer behält sich an allen von ihr gelieferten Dokumenten (Spezifikationen, Analyse- oder Chargenzertifikate, Gutachten etc.) das Urheberrecht vor. Diese Dokumente dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Eine Verwendung, auch in abgeänderter Fassung, für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an Dritte, die Veröffentlichung oder die Verwendung zu Werbezwecken etc. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Martin Bauer in Text- oder Schriftform.

3. Der Auftragnehmer gewährt Martin Bauer das nichtausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, (a) die Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Waren oder Leistungen zu integrieren und zu vertreiben; (b) das Nutzungsrecht an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im Folgenden "Verbundene Unternehmen" genannt), beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren; (c) Verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht einzuräumen.

An ausschließlich für Martin Bauer hergestellten Waren oder Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation räumt der Auftragnehmer Martin Bauer ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Eigentumsrechte ein.

4. Der Auftragnehmer behandelt alle ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Daten, die zum Zwecke der Ausführung des Auftrags und der Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet, genutzt und gespeichert wurden, wird er auf berechtigtes Verlangen der betroffenen Person unverzüglich löschen.

§ 11 Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Martin Bauer ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn (a) der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn (b) Martin Bauer ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grundes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber Martin Bauer gefährdet ist.

2. Martin Bauer ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet ist.

3. Im Falle der Kündigung durch Martin Bauer kann Martin Bauer die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessenes Entgelt in Anspruch nehmen.

§ 12 Verhaltenskodex für Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen aus dem Lieferanten Code of Conduct der Martin Bauer Group zu erfüllen, der die Basis bildet für jede Lieferbeziehung, die Martin Bauer mit Auftragnehmern hat. Der jeweils aktuelle Lieferanten Code of Conduct kann im Internet unter: https://www.martin-bauer-group.com/wp-content/uploads/2019/08/Supplier-Code-of-Conduct-deutsch_-ohne-Unterschrift_01-2018.pdf heruntergeladen werden.

2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus diesem § 12, so ist Martin Bauer unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 13 Geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Martin Bauer. Martin Bauer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.